

## BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 131/2020

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Straßen- und Wegekonzept gem. § 8 a KAG NRW</b>		
Datum <b>15.09.20</b>	Geschäftszeichen <b>FB 6.0</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Straßen- und Wegekonzept (4 Seiten)</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 6 - Planen und Bauen</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Rat der Stadt Schwelm	01.10.2020	Entscheidung
-----------------------	------------	--------------

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt das, der Vorlage 131/2020 beigefügte Straßen- und Wegekonzept gem. § 8 a KAG NRW.

### Sachverhalt:

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8 a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8 a Absatz 1 KAG NRW hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidung über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8 a Absatz 2 Satz 2 KAG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das vorgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.

Unter a) sind die geplanten voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen einzutragen. Unter b) sollen die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen eingetragen werden.

In Zusammenarbeit verschiedener städtischer Abteilungen mit den Technischen Betrieben Schwelm wurde das, dieser Vorlage beigefügte Straßen- und Wegekonzept erarbeitet.

Ab dem Jahr 2021 müssen Maßnahmen, für die Förderungen beantragt werden sollen, im Straßen- und Wegekonzept genannt werden.

Auch mit Blick auf die zeitliche Vorgabe zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes wird dem Rat vorgeschlagen, das vorliegende Straßen- und Wegekonzept zu beschließen.

Die Bürgermeisterin  
i. V.  
gez. Schweinsberg